

Benutzungsordnung der Gemeinde- und Schulbücherei Bad Emstal

Beschluss des Gemeindevorstandes der Gemeinde Bad Emstal vom 05.02.2018

- 1.** Die Gemeinde- und Schulbücherei Bad Emstal dient der allgemeinen, staatsbürgerlichen und fachlichen Bildung sowie der Jugendbildung. Jedermann kann die Bücherei nutzen.
- 2.** Jeder Nutzer / jede Nutzerin benötigt einen Leseausweis. Der erste Leseausweis wird bei der Anmeldung gegen Vorlage eines amtlichen Personalausweises ausgestellt. Bei der Anmeldung hat jeder Nutzer / jede Nutzerin durch Unterschrift diese Benutzungsordnung und das Entgeltverzeichnis anzuerkennen. Bei Kindern und Jugendlichen ist eine Haftungserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Leseausweis ist nicht übertragbar und muss bei jeder Entleihe und Rückgabe vorgelegt werden. Wohnungsänderung und Verlust des Leseausweises sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.
- 3.** Die Leihfrist für Medien, ausgenommen des E-Book-Readers, beträgt 4 Wochen. Die Medien können verlängert werden, falls diese nicht vorbestellt sind. Verlängerungen können telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Wird die Leihfrist überschritten, ist vom Nutzer / von der Nutzerin ein Versäumnisentgelt nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis zu entrichten.
- 4.** Die Medien (einschl. E-Book-Reader) sind pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung, Beschädigung oder Verlust zu bewahren. Bei jeder Ausleihe haben die Nutzer/innen den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu prüfen und Schäden, nach ihrer Feststellung, der Bücherei zu melden. Für nicht angezeigte Schäden haftet der Nutzer / die Nutzerin. Es ist Schadenersatz bis zur Höhe des Neuanschaffungspreises zu leisten.

Die gesonderte Vereinbarung zur Nutzung des E-Book-Readers ist ergänzend zu dieser Benutzungsordnung abzuschließen und zu beachten.

- 5.** Zur Durchführung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Gemeinde- und Schulbücherei folgende personenbezogene Daten:

Vor- und Familienname
Geburtsdatum
Geschlecht
die vollständige Adresse
Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Bei Minderjährigen werden zusätzlich auch die entsprechenden Daten der Erziehungsberechtigten gespeichert. Die Angabe der personenbezogenen Daten ist Voraussetzung für die Ausstellung des Leseausweises. Durch die eigenhändige Unterschrift auf der Erklärung stimmt die Nutzerin / der Nutzer der elektronischen Speicherung und Verarbeitung der Angaben zur Person zu. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin zwingend erforderlich.

6. Während des Aufenthaltes in der Bücherei ist darauf zu achten, dass andere Nutzer/innen nicht gestört werden.

7. Wer erheblich oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Nutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Bewusste Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal.

8. Einschränkungen der Nutzung der EDV-Angebote

Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die der Nutzerin / dem Nutzer

- auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihr / ihm benutzten Medien entstehen
- durch die Nutzung der PC-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
- durch Datenmissbrauch Dritter im Internet entstehen.

Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

Die Nutzerin / der Nutzer verpflichtet sich, staats- bzw. verfassungsfeindliche, antidemokratische, rassistische, pornographische, sexistische, Gewalt verherrlichende oder strafrechtlich relevante Internet-Informationen nicht bewusst abzurufen, auszudrucken, zu speichern, zu verteilen oder anderweitig zu verwenden, Internet-Dienste nicht für geschäftliche oder gewerbliche Zwecke zu nutzen, keine Daten und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren und keine nicht öffentlich zugänglichen Daten gegen den Willen der oder des Berechtigten abzurufen.

Die Nutzerin / der Nutzer verpflichtet sich weiterhin, die Kosten für die Beseitigung der von ihr / ihm verursachten Schäden, die durch ihre / seine Benutzung an dem Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen und bei Weitergabe

ihrer / seiner Zugangsberechtigung an Dritte für alle dadurch entstehenden Schäden einzustehen.

Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz Einstellungen und den Konfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben und generell Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren oder auszuführen.

Die Verantwortung der Nutzung des Internets bei Personen unter 18 Jahren liegt bei den Erziehungsberechtigten. Minderjährige benötigen die grundsätzliche schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten zur Internetnutzung.

9. Das jeweils gültige Entgeltverzeichnis ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

10. Die Benutzungsordnung der Gemeinde- und Schulbücherei Bad Emstal gilt ab 05.02.2018 und löst die bereits vorhandene Benutzungsordnung vom 26.05.2008 ab.

Bad Emstal, 05.02.2018

gez. Ralf Pfeiffer
Bürgermeister

Entgeltverzeichnis der Gemeinde- und Schulbücherei Bad Emstal

Erwachsene / Jahresentgelt:

Jahresentgelt: 10,00 €

Ermäßigtes Jahresentgelt: 5,00 €

Für Schüler ab 18 Jahre, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Schwerbehinderte im Sinne des Gesetzes.

Das Jahresentgelt ist bei der erstmaligen Ausstellung eines Leserausweises zu entrichten und berechtigt den Benutzer für die Dauer von 12 Monaten Medien zu entleihen.

Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre:

Einmalig (kein Jahresentgelt): 1,00 €

Bei Überschreiten der Leihfrist ist pro Medium und Woche ein Versäumnisentgelt von 0,50 € zu entrichten.

E-Book Reader:

3,00 € für eine Leihfrist von 2 Wochen. Es ist ein Versäumnisentgelt von 2,00 € pro Woche zu zahlen. Weitere Details laut gesonderter Vereinbarung.

Dieses Entgeltverzeichnis gilt ab 05.02.2018 und löst das bereits vorhandene Entgeltverzeichnis vom 26.05.2008 ab.

gez. Ralf Pfeiffer
Bürgermeister